

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jessen (Elster)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA 2019, 66) und §§ 25 Abs. 1, 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA2002, 46) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 136, 148) beschließt der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 02.12.2019 mit Beschluss 52/2019 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster) und die kommunalen Einrichtungen der Stadt Jessen (Elster) auf kirchlichem Grund und Boden sowie kirchliche Einrichtungen, die durch die Stadt Jessen (Elster) verwaltet werden (Friedhöfe gemäß Anlage 1).
- 2) Die Friedhöfe des Absatzes 1 sind der öffentlichen Benutzung gewidmet. Sie sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jessen (Elster).
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jessen (Elster) waren oder die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.
- 4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Jessen (Elster).

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- 1) Die Aufsicht über die Friedhöfe sowie deren Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist für die Erlaubnis- und Zustimmungserteilung jeder Art zuständig. In den Ortsteilen kann es einen Verantwortlichen geben, welcher die Obliegenheiten in Übereinstimmung mit der Verwaltung regelt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Über die Schließung und Entwidmung entscheidet der Stadtrat.

- 2) Jede Absicht zur Schließung und Entwidmung bzw. die Durchführungen selbst sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt Jessen (Elster) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen.
- 4) Die Stadt Jessen (Elster) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung und Öffnungszeiten

- 1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- 2) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen (insbesondere bei Sturmwarnung, Hochwasser, u. ä. Warnlagen, starke Niederschläge).

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Jessen (Elster) zu folgen.
- 2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Film-, Video-, Foto- und Tonaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
 6. Abraum und Abfälle, die außerhalb der Friedhöfe entstehen, auf dem Friedhof zu entsorgen.

7. unbefugt Grabstätten und bauliche Anlagen zu betreten und/oder zu beschädigen.
8. zu rauchen, Alkohol zu sich zu nehmen, zu lärmern und zu spielen oder Sport zu treiben.
9. nach Ende der Öffnungszeit auf den Friedhöfen zu verbleiben.
10. Konservendosen, Flaschen, Gläser und andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.
11. chemische Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel ohne Erlaubnis zu verwenden
12. Blumen bzw. Gelege auf der Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.
13. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen für seine Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder Vergleichbares nachweist. Besteht keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit, z.B. die Hinterlegung einer Kautions, verlangen. Die Gewerbetreibenden und/oder ihre Beschäftigten haben die Friedhofsordnung zu beachten.

2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Die gewerblichen Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

3) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle der Friedhöfe gereinigt werden.

4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

5) Fahrzeuge von Gewerbetreibenden dürfen grundsätzlich nur befahrbare Wege benutzen. Der Gewerbetreibende und/oder der jeweilige Beschäftigte haftet für alle Schäden die durch seinen Dienst bzw. Leistung auf den Friedhof entstehen. Die Befahrung ist vorher mit den Weisungsberechtigten abzustimmen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1) Bestattungen sind in der Regel bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzung zudem eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. Bestattungen sind spätestens drei Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Bestatter beantragt im Namen der Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung die Herstellung einer Grabstätte. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Der Bestatter erteilt über alle Formalitäten Auskunft und setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Wünsche des Beisetzungsberechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. Bestattungen finden nur an Werktagen statt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2) Sie sollten in der Regel nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein.

3) Es ist gestattet, Urnen mit Überurnen zu umkleiden.

§ 9 Belegung von Gräbern

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem zu gleicher Zeit verstorbenen Kinde bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, sowie zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 10 Ausheben der Gräber

1) Gräber dürfen nur von Personen ausgehoben werden, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind, u. a. Bestatter, Friedhofspersonal.

2) Auf städtischen Friedhöfen, wo die Grabherstellung auf Nachbarschaftshilfe beruht, kann der Grabherstellung durch eingewiesene Personen zugestimmt werden.

3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

4) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

5) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut bzw. Friedhofspersonal hergestellt. Zum Öffnen und Schließen der Gruft und für das vor dem Ausheben von Gräbern

eventuell erforderliche Entfernen von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen freiberufliche Handwerker hinzuziehen.

§ 11 Ruhefrist

1) Die Ruhefrist ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Diese Mindestfrist ist aus gesundheitlichen Gesichtspunkten und zur angemessenen Totenruhe einzuhalten.

2) Bei Zweitbeisetzungen in eine bereits vorhandene Grabstelle muss die Ruhefrist des neuen Sterbefalles immer mit der vorhandenen Nutzungszeit gewährleistet sein. Mit der Antragstellung ist deshalb vor der Beisetzung der Ausgleich der Nutzungszeit sicherzustellen und die Ruhefrist somit abzusichern.

3) Die Ruhefrist beträgt für:

1. Leichen (Erdbestattung) 20 Jahre
2. Aschen (Urnenbeisetzung) 20 Jahre
3. Aschen (Gemeinschaftsanlage) 15 Jahre
4. Aschen (Baumbestattungen) 20 Jahre
5. Aschen (Kolumbarium) 15 Jahre

4) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstelle anderweitig verwendet werden, wenn die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist.

5) Belegte Grabstätten die in der Nutzungszeit auslaufen, können verlängert werden. Die Verlängerungszeit beträgt mindestens ein Jahr. Vor einer Verlängerung ist zu prüfen, ob der Konzeptplan des Friedhofes bzw. das Auslaufen des jeweiligen Grabfeldes eine Verlängerung für die beantragte Zeit zulässt.

§ 12 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Die Umbettung aus wichtigem Grund kann erst vorgenommen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, insbesondere für Folgeschäden, die aufgrund der Umbettung auftreten können (u.a. Absenkungen von Nachbargrabmalen). Zur Antragstellung sind nur Nutzungsberechtigte befugt.

3) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal selbst oder durch einen beauftragten Dritten durchgeführt.

- 5) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder eine Beförderung ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.
- 6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 7) Ist der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten oder bestehen Zweifel an der Todesursache, muss dem Antrag auf Wiederausgrabung der Leiche ein Zeugnis des Arztes darüber beigefügt werden, ob und unter welcher Bedingung die Ausgrabung gestattet werden kann.
- 8) Der Ablauf der Nutzungszeiten und Ruhefristen werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- 1) Eine Grabstätte wird erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- 2) Ist eine Grabstätte bereits vorhanden und eine Beisetzung nach Maßgabe dieser Satzung in dieser Grabstätte noch möglich, ist die Nutzungszeit so auszugleichen, dass die Ruhefrist des beizusetzenden Sterbefalles abgesichert ist
- 3) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat seine Adressänderungen der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Stadt Jessen (Elster) haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechts an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden als Reihen-, Wahl-, Urnen- und Baumgrabstätten sowie als Urnengemeinschaftsanlagen, und Kolumbarium angelegt.
- 2) Als Grabstätten werden eingerichtet:
 1. Kindergrabstätten (Erdbestattung)
 2. Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
 3. Familiengrabstätten (Erdbestattung)
 4. Wahlgrabstätten (Urnen- und Erdbestattung)
 5. Urnengrabstätte
 6. Urnengemeinschaftsanlagen (auch teilanonym)
 7. Baumgrabstätten

8. Kolumbarium

Urnengemeinschaftsanlagen bestehen in:

- a) Friedhof Jessen
- b) Friedhof Schweinitz
- c) Friedhof Seyda
- d) Friedhof Holzdorf
- e) Friedhof Klöden
- f) Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung Friedhof Jessen

Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Bestattungsarten zur Verfügung.

§ 15 Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Kindergrabstätten, Einzelgrabstätten, Urnengrabstätten (maximal 2 Urnen) bzw. Familiengrabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Beim Erwerb eines Rechts an einer Familiengrabstätte ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu entrichten. Eine Familiengrabstätte wird mit mindestens zwei Grabstellen angelegt. Reihengrabstätten können auf Antrag bis zu 25 Jahre verlängert werden.

2) Reihengrabstätten werden in der Größe des Rastermaßes des Friedhofes angelegt. Die Stadt Jessen (Elster) ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch andere Maße festzusetzen, wenn der Konzeptplan dies zulässt.

3) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist, wird drei Monate vorher öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

4) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Kinder bis zu 5 Jahren

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Sarglänge | bis zu 0,95 m |
| 2. | Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein | 1,10 x 0,70 m |
| 3. | Grabhügel | 0,80 x 0,45 m |

b) Kinder von 6 - 12 Jahren

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Sarglänge | bis zu 1,45 m |
| 2. | Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein | 1,20 x 0,90 m |
| 3. | Grabhügel | 1,30 x 0,60 m |

c) Kinder über 12 Jahre und Erwachsene

1. Sarglänge über 1,45 m
2. Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein 2,10 x 1,10 m

5) Urnengrabstätte 1,20 x 0,60 m

6) In eine Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und eine Urne bzw. zwei Urnen einer Familie beigesetzt werden.

7) Anonyme Erdbestattung ist eine besondere Art von Einzelgräbern, bei denen eine Verlängerung der Nutzungszeit und die Beisetzung einer Urne nicht möglich ist.

§ 16 Urnengrabstätten

1) Urnen werden in Reihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen, in Baumgrabstätten oder im Kolumbarium beigesetzt.

2) Es können bis zu 2 Urnen je Urnengrabstätte, 1 Urne je Reihengrabstätte und 2 Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden. Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Wahlgrabstelle bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Jede beabsichtigte zusätzliche Urnenbeisetzung bedarf einer kostenpflichtigen Genehmigung nach vorherigem Antrag.

3) Beigesetzte Urnen in Reihengräbern müssen gemäß dieser Satzung die Ruhefrist erfüllen. Je nach Erstbestattung in die Grabstätte hat ein Ausgleich der Nutzungszeit zu erfolgen. Die Nutzungszeit der Grabstelle muss immer mindestens die Ruhefrist des Sterbefalles beinhalten. Gegebenenfalls muss die Nutzungszeit bei Zweitbeisetzungen ausgeglichen werden.

4) Der Nutzungsberechtigte hat sein Einverständnis zur Unterschreitung der Ruhefrist schriftlich abzugeben. Bei einer Verkürzung der Ruhefrist der Urne, verringert sich jedoch nicht der fällige Gebührensatz.

5) Mit Ablauf der Ruhefrist für die belegte Reihengrabstätte bzw. der Nutzungszeit bei einer Wahlgrabstätte, enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Urnengrabstätte erfolgen. Nach Erlöschen dieser Rechte hat die Stadt Jessen (Elster) das Recht, beigesetzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

6) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden in jeweiligen Rastermaßen angelegt. Die Urnenstelle bleibt anonym, sie wird im Friedhofsregister geführt und ist jederzeit nachweisbar.

§ 17 Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen wird. Beim Erwerb einer Wahlgrabstätte ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu entrichten.

2) Die Rechte an Wahlgrabstätten können nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag zu Gunsten des Nutzungsberechtigten und nach seinem Tode zu Gunsten eines seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen für eine weitere Nutzungszeit erneuert werden. Der

Antrag muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt Jessen (Elster) gestellt werden.

- 3) Wahlgrabstätten (Erdbestattung) werden mit zwei Grabstellen angelegt; in Ausnahmefällen bis vier Grabstellen. Wahlgrabstätten werden nach der Größe des Rastermaßes des Friedhofes angelegt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch andere Maße festzusetzen.
- 4) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der schriftlichen Nutzungsberechtigung.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit wieder erworben werden.
- 7) In einer Wahlgrabstätte können Erwerber und dessen Angehörige entsprechend dem nachfolgenden Personenkreis beigesetzt werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die - ehelichen und unehelichen - Kinder,
 3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die unter Ziffer 1 bis 7 fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 bis 4 und 6 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Die Rechte können nur für die gesamte Grabstätte erneuert werden, nicht aber für einzelne Grabstellen, Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
- 12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.

13) Wenn nach Ablauf der Rechte und der Ruhezeiten nicht fristgerecht eine Erneuerung der Rechte erwirkt worden ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle verfügen.

14) Die Rechte an einem Wahlgrab können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung nachhaltig vernachlässigt wird.

15) Die Nutzungszeit für Wahlurnengräber beträgt 20 Jahre.

16) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der schriftlichen Nutzungsberechtigung.

17) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit wieder erworben werden.

18) Es können bis zu 4 Urnen je Wahlgrabstätte beigesetzt werden.

§ 18 Baumgrabstätten

1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.

2) Pro Baum können zwei Grabstätten angelegt werden. In einer Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Der Erwerb einer zweistelligen Baumgrabstätte ist möglich, so dass insgesamt bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Jedes Baumgrab kann nach 20 Jahren verlängert werden.

4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

5) Die Kennzeichnung der Grabstätte kann auf Antrag durch Verlegung eines liegenden, naturbelassenen Findlings oder eines durch einen Fachbetrieb handwerklich bearbeiteten, liegenden Naturstein unmittelbar am Baum erfolgen. Die Liegesteine dürfen das Maximalmaß von 0,40 m x 0,50 m oder den maximalen Durchmesser von max. 0,45 m nicht überschreiten und müssen zudem über eine Mindeststärke von 6 cm verfügen.

6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet.

7) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Kolumbarium

1) Das Kolumbarium ist bestimmt zur Urnenbestattung von Urnen verstorbener Personen und bietet Urnenstellplätze in kleineren Nischen für 1 Urne, und Urnenstellplätze in größeren Nischen für 2 Urnen. Die Einrichtung und Pflege des Kolumbariums erfolgt durch den Betreiber.

2) Die Nutzungszeitzeit beträgt 15 Jahre. Sie beginnt mit Tag der Beisetzung.

3) Die Auswahl des Urnenstellplatzes in einer Nische der gewünschten Größe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem bestattungspflichtigen Angehörigen des

Verstorbenen und dem Betreiber des Kolumbariums. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz erhält der bestattungspflichtige Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellurkunde.

4) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennische können mit dem Betreiber des Kolumbariums besprochen werden. Es ist nicht gestattet, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen oder Veränderungen vorzunehmen.

5) Blumenschmuck darf nur auf der dafür eingerichteten Freifläche vor dem Kolumbarium abgelegt werden.

6) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Kolumbarium strengstens untersagt.

7) Der Urnenstellplatz wird vom Betreiber des Kolumbariums mit einem Standardnamensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname des Verstorbenen stehen. Der Betreiber des Kolumbariums kann insbesondere auf Wunsch des bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen auf diesem Namensschild auch weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/oder Sterbedatum, hinzufügen.

8) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Fall einer Umbettung entfernt werden.

9) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne von der Friedhofsverwaltung entnommen, kann aber dann auf Wunsch auch auf einem anderen Grabfeld des Friedhofes endbeigesetzt werden.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V Grabmale

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

1) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofes Rücksicht zu nehmen ist.

2) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

3) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 22 Zustimmungserfordernis

1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der

Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei beauftragten Steinmetzfirmen sind diese verpflichtet die entsprechenden Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und termingerecht durchzuführen.

2) Dem Antrag sind beizufügen: ein Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, die Angabe der zu verwendenden Materialien und Gestaltungselemente (Schrift, Symbole, Ornamente) und der Fundamentierung.

3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen einen Jahres nach der Zustimmung verändert worden ist.

4) Die Errichtung des Grabmals ist nur durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb statthaft.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundamentes muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

§ 24 Unterhaltung

1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Der Grabnutzungsberechtigte ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht darüber hinaus zu einer Sicherheitskontrolle einmal jährlich verpflichtet. Diese Standsicherheitsprüfung sollte nach der Frostperiode erfolgen. Die jährliche Standsicherheitsprüfung vom Friedhofsträger erfolgt durch die jeweiligen Friedhofsmitarbeiter. Durch Anschreiben werden dann die betreffenden Nutzungsberechtigten aufgefordert den festgestellten Schaden von einem Fachbetrieb beseitigen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Jessen (Elster) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Jessen (Elster) berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürze von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 Entfernung

1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Nutzungsberechtigten der Grabstätte und der Stadt Jessen (Elster) von dort entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Bei einer Selbstberäumung durch den jeweiligen

Verantwortlichen sind die Anlagen (Grabstein, Einfassung, Fundamente, Bepflanzung usw.) zu entfernen und zu entsorgen. Die Fläche ist ebenerdig aufzufüllen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

3) Bei einer vorzeitigen Beräumung einer Grabstätte ist die gesetzliche Mindestruhefrist von 15 Jahren maßgeblich. Die Erstattung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 26 Denkmalschutz

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Denkmalschutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Jessen (Elster) und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI Herrichtung, Anlegen und Pflege der Grabstätten

§ 27 Gestaltungsvorschriften

1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Wahlurnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Herrichtung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Rastermaß der Grabstätte.

2) Die laufende Pflege der Gräber wird durch die Angehörigen und/oder berechtigte Dritte durchgeführt und beginnt im Frühjahr eines jeden Jahres mit Beginn der Wachstumsperiode und endet eine Woche nach Totensonntag. Sie kann von Gartenbaubetrieben durchgeführt werden, die eine Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof haben.

3) Die Grabbeete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung können Sträucher von über 1,50 m Höhe entfernt werden. Sie ist berechtigt, auch höher werdende Gewächse zuzulassen, sofern sie auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes nicht störend wirken.

4) Alle Gehölze gehen mit der Anpflanzung in das Eigentum des Friedhofes über. Sie dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden.

5) Reihengrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten / Wahlurnengrabstätten binnen 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

6) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen, getrennt nach Stoffart (anorganische Abfälle und organische Abfälle) zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der 3 Monate bestehen bleiben sollte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden. Für Grabmale, Pflanzen u. a., die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Wahlgrabstätten können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

VIII Feierhallen und Trauerfeiern

§ 29 Feierhallen

1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. In den Feierhallen dürfen Särge nicht mehr geöffnet werden.

2) Die Reinigung der Feierhallen wird durch das jeweilig beauftragte Bestattungsinstitut bzw. Friedhofspersonal durchgeführt.

IX Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 und § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt Jessen (Elster) haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und deren Anlagen durch Dritte oder durch Tiere. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten für Grabstätten und deren Anlagen. Auf allen Friedhöfen gilt generell ein eingeschränkter Winterdienst.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 33 Zwangsmittel

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 als Besucher der Friedhöfe sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält sowie den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Jessen (Elster) nicht Folge leistet,
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
3. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
4. § 5 Abs. 3 Nr. 4 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
5. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Druckschriften zu verteilt sowie Film-, Video-, Foto- und Tonaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
6. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
7. § 5 Abs. 3 Nr. 7 Abraum und Abfälle, die außerhalb der Friedhöfe entstehen, auf dem Friedhof zu entsorgen.
8. § 5 Abs. 3 Nr. 8 unbefugt Grabstätten und bauliche Anlagen betritt oder beschädigt,,
9. § 5 Abs. 3 Nr. 9 raucht, Alkohol zu sich nimmt, lärmt und oder spielt oder Sport treibt,
10. § 5 Abs. 3 Nr. 10 nach Ende der Öffnungszeit auf den Friedhöfen verbleibt,
11. § 5 Abs. 3 Nr. 11 Konservendosen, Flaschen, Gläser und andere, der Würde des Ortes nicht entsprechenden Gefäße aufstellt,

12. § 5 Abs. 3 Nr. 12 chemische Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel ohne Erlaubnis verwendet,
 13. § 5 Abs. 3 Nr. 13 Blumen bzw. Gelege auf der Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage ablegt,
 14. § 5 Abs. 3 Nr. 14 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt,
 15. § 24 Abs.1 die Grabmale nicht dauernd in gutem und standsicherem Zustand hält,
 16. § 24 Abs. 2 bei Gefährdung der Standsicherheit der Grabmäler nicht unverzüglich Abhilfe schafft,
 17. § 27 Abs. 3 Grabbeete mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt,
 18. § 27 Abs. 6 verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze nicht spätestens nach vier Wochen entfernt und auf den hierfür vorgesehenen Stellen, getrennt nach Stoffart entsorgt,
 19. oder in sonstiger Weise gegen diese Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 35 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Jessen (Elster) vom 26.11.2014 außer Kraft.

Jessen (Elster), 02.12.2019



Michael Jahn
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der kommunal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster)

Friedhof Ortsteil

Jessen
Schweinitz
Holzdorf
Seyda
Klößen
Arnsdorf
Battin (nur Feierhalle)
Busckuhnsdorf
Düßnitz
Gentha
Gorsdorf/Hemsendorf (nur Feierhalle)
Grabo
Großkorga
Kleindröben
Kleinkorga
Klossa
Linda (nur Feierhalle)
Lindwerder (nur Feierhalle)
Mellnitz
Mönchenhöfe
Mark Zwuschen
Morxdorf (nur Feierhalle)
Mügeln
Naundorf
Neuerstadt
Rade
Reicho
Ruhlsdorf (nur Feierhalle)
Schützberg
Steinsdorf